

Amtsblatt der **Gemeinde Weilerswist**

7. Jahrgang Ausgabetag: 24.08.2005 Nr. 21

Inhalt:	Seite
1. Satzung vom 14.07.2005 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9	1 2
2. Wahlbekanntmachung zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18.09.2005	3
3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichr und Erteilung von Wahlscheinen für de Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005	nis 5
4. Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresabschlüsse und de Lageberichte zum 31.12.2000 des Sondervermögens "Gemeindewerke Weilerswist"	
5. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung ur Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Donnerstag den 01.09.2005, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde waltung Weilerswist, Bonner Str. 29	
6. Bekanntmachung zur Bauleitplanung im Bereich des Grundstückes d Gemarkung Weilerswist, Flur 10 Flurstück 195, gelegen östlich der Bahnlinie an der Bonner Straße a) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (östliche Teilfläch b) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (westliche Teilfläc c) zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (großflächiger Einzelhandel) hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 13 Ba	e) che)

Herausgeber:

Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister

Redaktion: Bezug:

Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.

Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto b)

Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung

Auflage:

300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 14.7.2005

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 in der Ortslage Klein-Vernich im Bereich des Grundstückes in der Gemarkung Vernich Flur 12 Flurstück 257, gelegen an der Straße "Zum Römergraben"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – i.d.F.d.B. vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – i.d.F.d.B. vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 23.6.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Geltungsbereich:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 betrifft ausschließlich das Grundstück in der Gemarkung Vernich, Flur 12 Flurstück 257, gelegen an der Straße "Zum Römerbrunnen". Zweck und Ziel der Änderung ist die Aufhebung des auf diesem Grundstück festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechts.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 91 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmunen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 14. Juli 2005 Gemeinde Weilerswist Der Bürgermeister

gez. Josef Forstner

1. Beigeordneter

Wahlbekanntmachung

Am 18.September 2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Weilerswist gehört zum Wahlkreis 93 - Euskirchen/Erftkreis II und ist in folgende 10 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Ortsteil(e)	Wahlraum	
001.1	Weilerswist	Grundschule Weilerswist, Anton-Schell-Straße / Donaustraße	
002.1	Weilerswist	Grundschule Weilerswist, Anton- Schell-Straße / Donaustraße	
003.1	Weilerswist	Gesamtschule Weilerswist, Martin- Luther-Straße	
004.1	Weilerswist	Gesamtschule Weilerswist, Martin- Luther-Straße	
005.1	Teile von Groß - Vernich	Kirchtalkindergarten Vernich, Kirchweg	
006.1	Klein - Vernich, Horchheim, Teile von Groß - Vernich	Kirchtalkindergarten Vernich, Kirchweg	
007.1	Metternich	Grundschule Metternich, Drei- Eichen-Straße	
008.1	Müggenhausen, Neukirchen, Schwarzmaar	Kindergarten Müggenhausen, Rheinbacher Straße	
009.1	Hausweiler, Derkum, Ottenheim, Schneppenheim	Kindergarten Derkum, Erftstraße	
010.1	Lommersum, Bodenheim	Grundschule Lommersum, Loewener Straße	

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit **22.08.2005** bis **28.08.2005** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Darüber hinaus befindet sich neben der Angabe des Wahlraumes ein Rollstuhlsymbol, wenn es sich um ein barrierefreies Wahllokal handelt. Ist dieses Symbol nicht aufgedruckt, ist der Wahlraum nicht barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Weilerswist zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weilerswist, den 23.08.05 Gemeinde Weilerswist Der Bürgermeister gez. Armin Fuß Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeindeverwaltung Weilerswist über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1.	Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Weilerswist					
	wird in der Zeit vom 29.08.2005 bis 02.09.2005 während der allgemeinen Öffnungszeiten					
	Montag bis Freitag von 8.00 h bis 12.30 h und zusätzlich Dienstag von 14.00 h bis 18.00 h im Rathaus Weilerswist, Bonner Straße 29, Zimmer 210 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit ode Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hin sichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. § des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.					
	Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.					
	Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.					
2.	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29.08.2005 bis					
	zum 02.09.2005 , spätestens am 02.09.2005 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung					
	Weilerswist, Bonner Straße 29, Zimmer 210					
	Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.					
3.	Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung.					
	Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.					
	Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.					
4.	Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis					
	93 - Euskirchen/Erftkreis II					
	durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises					
	oder					
	durch Briefwahl					
	teilnehmen.					
5.	Einen Wahlschein erhält auf Antrag					
	5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,					
	 a) wenn er sich am Wahltage w\u00e4hrend der Wahlzeit aus wichtigem Grunde au\u00dferhalb seines Wahl- bezirks aufh\u00e4lt, 					
	b) wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde, - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.					
	 c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines k\u00f6rperlichen Gebre chens oder sonst seines k\u00f6rperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nich zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann; 					

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum frist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

16.09.2005 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weilerswist, den 23. 08 2005 Gemeinde Weilerswist Der Bürgermeister

> gez. Armin Fuß Bürgermeister

Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte zum 31.12.2000 des Sondervermögens "Gemeindewerke Weilerswist"

1. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

"Der Gemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werksausschusses den Jahresabschluss und den Lagebericht 2000 in der vorliegenden Form festzustellen und den Jahresgewinn in Höhe von 96.665,69 DM der Rücklage für allgemeine Zwecke zuzuführen."

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat über die Jahresabschlussprüfung nachfolgenden Prüfungsvermerk abgegeben:

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Heinrichstraße 1 44623 Herne

17.08.2005

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Riepen, Dr. Leyh, Dr. Kossow, Dr. Ott & Kollegen hat am 29.04.2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Weilerswist - Betriebszweig Abwasserbeseitigung - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlichen auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Der Erftverband betreibt ab dem 01.01.1996 die Kläranlage Weilerswist nebst diverser Regenüberlaufbecken und dem Pumpwerk Metternich. Es wurde zwischen der Gemeinde Weilerswist und dem Erftverband eine Einigung bezüglich der Übertragung des Eigentums an diesen Anlagen erzielt. Eine Übertragung des Eigentums an diesen Anlagen auf den Erftverband hat erst in 2001 stattgefunden. Daher erfolgt eine Bilanzierung dieser Anlagen im Jahresabschluss der Gemeindewerke Weilerswist Betriebszweig Abwasserbeseitigung. Anstelle der vom

Erftverband im Wege eines Beitrags geforderten kalkulatorischen Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen wurden die tatsächlichen Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen aufwandswirksam berücksichtigt. Es kann bisher nicht beurteilt werden, ob und in welcher Höhe sich aus der Einigung über diesen Sachverhalt mit dem Erftverband weitere Belastungen für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung ergeben."

Im Auftrag

Wilma Wiegand

2. Betriebszweig Gemeindliche Dienste

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

"Der Gemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werksausschusses den Jahresabschluss und den Lagebericht 2000 in der vorliegenden Form festzustellen. Der Jahresverlust in Höhe von 199.861,61 DM wird von der Gemeinde erstattet."

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat über die Jahresabschlussprüfung nachfolgenden Prüfungsvermerk abgegeben:

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Heinrichstraße 1 44623 Herne

17.08.2005

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Riepen, Dr. Leyh, Dr. Kossow, Dr. Ott & Kollegen hat am 29.04.2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Weilerswist, Betriebszweig Gemeindliche Dienste, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlichen auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Im Auftrag

Wilma Wiegand

Die Beschlüsse des Rates über die Feststellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte 2000 der Gemeindewerke Weilerswist werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2000 liegen in der Zeit vom

29.08.2005 bis 09.09.2005

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 108 öffentlich aus.

Weilerswist, 22.08.2005

In Vertretung

gez. Eskes Kfm. Werkleiter

Der Vorsitzende des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung 53919 Weilerswist, den 22.8.2005

An die Mitglieder

des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung

des Rates der Gemeinde Weilerswist; nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt.

Einladung 06/05

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 01.09.2005, um 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- **TOP 2.** Feststellung der Tagesordnung
- **TOP 3.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern

TOP 5.	Beschlusskontrolle	
TOP 6.	 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 im Bereich Metternicher Straße/Nikolaus-AOtto-Straße in Weilerswist Entscheidung über das Beteiligungsverfahren Satzungsbeschluss V_22/2005 1. Ergänzung 	
TOP 7.	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 im Bereich des rückwärtiges Teiles an der Grabenstraße des Grundstückes Kölner Straße 110 V_41/2005	
TOP 8.	Bebauungsplan Nr. 69 b in Weilerswist (gewerbliche Baufläche Autohaus); hier: Beschluss über die Planunterlagen für das frühzeitige Beteiligungsverfahren V_43/2004 1. Ergänzung	
TOP 9.	Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 69 (Gewerbegebiet südlich der L 163 n) hier: Vorstellung des Erschließungskonzeptes V_43/2005	
TOP 10.	3. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Lommersum im Bereich der Maasstraße hier: Entscheidung über das Beteiligungsverfahren V_39/2004 1. Ergänzung	
TOP 11.	Ortsumgehung Weilerswist L 33 n / L 163 n; II.Bauabschnitt A_15/2005	
TOP 12.	Verkehrssituation L 194 in der Ortsdurchfahrt Groß-Vernich V_6/2005 5. Ergänzung	
TOP 13.	Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt Meckenheimer Straße in Weilerswist-Metternich A_16/2005 und 1. Ergänzung	
TOP 14.	Bau eines Parkplatzes am Kirchweg auf dem Grundstück der Grundschule Vernich V_40/2005	
TOP 15.	Besichtigung von Wirtschaftswegen hier: Wirtschaftsweg zwischen Zülpicher Straße und Autobahn A 1 A_12/2005 und 1. Ergänzung	
TOP 16.	Instandsetzung des Swistweges zwischen Bergstraße und Drei-Eichen-Straße A_13/2005 und 1. Ergänzung	
TOP 17.	Benennung von Straßen/Wegen; hier: Fuß- und Radweg zwischen Bergstr. und Drei-Eichen-Str. im Ortsteil Metternich A_18/2005 und 1. Ergänzung	
TOP 18.	Benennung von Straßen/Plätzen hier: Platz Ecke Kyllweg/Nahestr. V_42/2005	
TOP 19.	Erhebung von Verwarnungsgeldern durch den Bauhof Weilerswist A_11/2005 und 1. Ergänzung	
TOP 20.	Einrichtung eines Leerstandskatasters auf der Home-Page der Gemeinde Weilerswist A_17/2005 und 1. Ergänzung	
TOP 21.	Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters	
TOP 22.	Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder	

TOP 4.

II.

Nichtöffentlicher Teil

Bestellung eines Schriftführers

TOP 23. Beschlusskontrolle

TOP 24. Antrag auf Änderung des Vertrags über den Ausbau und die Nutzung gemeindlicher Wegeparzellen

V_4/2005 1. Ergänzung

TOP 25. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 26. Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Gerhard Brühl Ausschussvorsitzender

GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung im Bereich des Grundstückes der Gemarkung Weilerswist, Flur 10 Flurstück 195, gelegen östlich der Bahnlinie an der Bonner Straße

- a) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (östliche Teilfläche)
- b) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (westliche Teilfläche)
- c) zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (großflächiger Einzelhandel)

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 13 BauGB

zu a) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 29.4.2004 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu durchzuführen. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat am 3.3.2005 beschlossen, das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu umfasst die östliche Teilfläche aus dem Grundstück in der Gemarkung Flur 10, Flurstück 195. Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan zu ersehen.

Zielsetzung der Bebauungsplanänderung ist, die Einschränkung der Einzelhandelsnutzung für den Änderungsbereich zurückzunehmen.

Die 2. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2413) wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

zu b) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 3.5.2005 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu einzuleiten und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die 3. Änderung umfasst die westliche Teilfläche des Grundstückes Flur 10, Flurstück 195, gelegen östlich der Bahnlinie entlang der Bonner Straße unmittelbar hinter dem Bahnübergang. Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan zu ersehen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Änderung von Gewerbegebiet in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel zum Zwecke der Errichtung und Nutzung eines Verbrauchermarktes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt (33. Änderung des Flächennutzungsplanes).

zu c) 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 3.5.2005 beschlossen, das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die 33 Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die westliche Teilfläche des Grundstückes Flur 10, Flurstück 195, gelegen östlich der Bahnlinie entlang der Bonner Straße unmittelbar hinter dem Bahnübergang. Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan zu ersehen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung von Gewerbegebiet in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel zum Zwecke der Errichtung und Nutzung eines Verbrauchermarktes.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird das Bebauungsplanverfahren (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu) durchgeführt.

Die Planunterlagen zu den o.a. Änderungsverfahren liegen in der Zeit

vom 1.9.2005 bis 4.10.2005

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 111, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über die anstehende Bauleitplanung zu informieren und Anregungen zu der o.a. Bauleitplanung schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen. Über die fristgerecht eingegangen Stellungnahmen berät und beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung bzw. der Rat der Gemeinde Weilerswist.

Weilerswist, den 16. August 2005 Gemeinde Weilerswist Der Bürgermeister

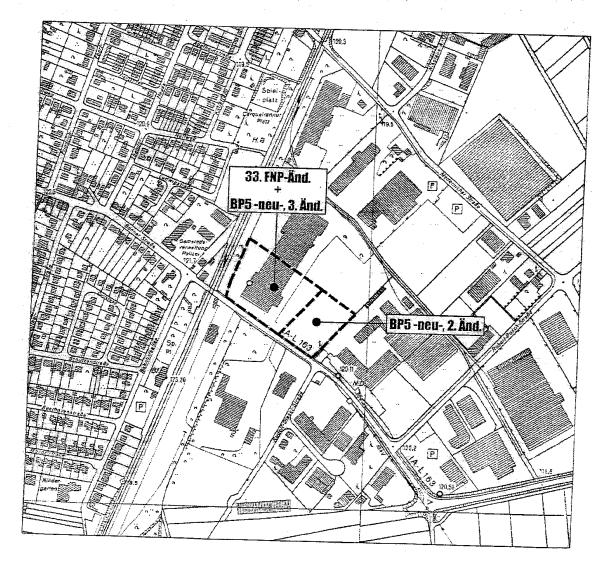
> gez. Armin Fuß Bürgermeister

Gemeinde Weilerswist

Übersichtsplan zur Bekanntmachung der Bauleitplanung im Bereich des Grundstückes in der Gemarkung Weilerswist, Flur 10 Flurstück 195 zur

- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (östliche Teilfläche)
 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (westliche Teilfläche)
 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich der 3. Änd. des BP 5 neu)





Das Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul	Triftstr. 46
	-Ortsvorsteher-	53919 Weilerswist
		D 0/ 00
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
		53919 Wellerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83
		53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88
		53919 Weilerswist
	<u> </u>]
Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen	Nelkenstr. 67
	-Ortsvorsteher-	53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138
		53919 Weilerswist
Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64
		53919 Weilerswist
	K' 1	Wasserburgstr.
	Kiosk	53919 Weilerswist
Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs	Rheinbacher Str. 66
	-Ortsvorsteher-	53919 Weilerswist
	Kasten am	Heimerzheimer Str. 12
	Kindergarten /"Alte Schule"	53919 Weilerswist
	<u> </u>	1
Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem	Wichterricher Weg 2
	-Ortsvorsteher-	53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch
		53919 Weilerswist
	1	1
Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser	Erftstr. 12
	-Ortsvorsteher-	53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter http://www.weilerswist.de/